

77. Kann der Eigentümer einer öffentlichen Chaussee im Rechtswege von dem Besitzer eines an der Chaussee belegenen Grundstückes verlangen, daß er die von ihm zur Verbindung seines Grundstückes mit der Chaussee angelegten Übergänge beseitige?

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1900 i. S. der Stadtgemeinde Königsberg (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. V. 110/00.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Stadtgemeinde Königsberg klagte als Eigentümerin einer Strecke der von Königsberg nach A. führenden Chaussee auf Beseitigung einiger von dem Beklagten von seinen an dieser Chaussee belegenen Grundstücken über den Chausseeegraben angeblich eigenmächtig angelegten Übergänge. Der Beklagte erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, über den allein verhandelt wurde. Der erste Richter verwarf den Einwand; das Berufungsgericht erachtete denselben für begründet und wies die Klage ab.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Wenn, wie der Berufungsrichter unter Berufung auf einen Ausspruch des Oberverwaltungsgerichtes,

Entsch. desselben Bd. 18 S. 240,

annimmt, dem Anlieger an einer öffentlichen Straße (Landstraße) das Recht zugestehen ist, seine Besitzungen durch private Zugänge an die öffentliche Straße anzuschließen, so kann, worin dem Berufungsrichter beizutreten, diese Befugnis nur als ein Ausfluß des Gemeingebrauches angesehen werden, dem nach § 7 A.L.R. II. 15 die Land- und Heerstraßen unterliegen. Ein privatrechtliches, servitutarisches Verhältnis, wie es in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zwischen den städtischen Straßen und den daran belegenden bebauten Grundstücken angenommen wird,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 213,

kann in Ansehung der Landstraßen und der daran belegenden Grundstücke aus dem Gesetze oder stillschweigender Übereinkunft (wie in jenem Fall) nicht hergeleitet werden. Zur Herstellung eines solchen Rechtsverhältnisses bedürfte es eines besonderen privatrechtlichen Titels, der hier nicht in Frage steht.

Mit Recht hat daher der Berufungsrichter angenommen, daß es sich lediglich um eine von dem Beklagten auf Grund öffentlichen Rechtes in Anspruch genommene und ausgeübte Befugnis handelt, über die nicht die Gerichte, sondern die für die Wegepolizei zuständigen Behörden (§ 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) zu entscheiden haben.

Was die Revision dagegen vorbringt, trifft nicht zu. Entscheidend für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist nicht allein, ob der Grund, sondern auch, ob der Gegenstand des Rechtsstreites, im Fall der negatorischen Eigentumsklage also die abzuwehrende Beschränkung des Eigentumes, dem Privat-, oder dem öffentlichen Rechte angehört. Es kann also nicht schon daraus die Zulässigkeit des Rechtsweges hergeleitet werden, daß die Klage auf das mittels Auflassung erworbene Eigentum der Klägerin an der fraglichen Chausseestrecke, also auf ein privatrechtliches Fundament, sich stützt; wobei auch zu berücksichtigen, daß die privaten Rechte des Wegeigentümers durch die öffentliche Bestimmung des Weges wesentlich modifiziert und eingeschränkt sind.

Wenn ferner die Revision darauf hintweist, daß der Chaussee-

graben, um dessen Überbrückung es sich handelt, dem öffentlichen Verkehr nicht dient, so ist dies für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ohne Belang, weil der Graben kein selbständiges Vermögensobjekt bildet, vielmehr notwendig zur Chaussée gehört, gleichviel ob er als Teil der ganzen Anlage, oder als Zubehör der Chaussée selbst angesehen wird.

Vgl. Germershausen, Wegerecht Bd. 1 S. 55; Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 20 S. 236.

Überdies wird nicht bloß der Graben, sondern auch der Wegekörper selbst durch eine von dem Anlieger hergestellte Auffahrt oder Überbrückung berührt. Daß unter Umständen der Anlieger wegen eines durch eigenmächtige Herstellung einer solchen Einrichtung dem Wegeeigentümer verursachten Schadens von diesem vor Gericht in Anspruch genommen werden könnte, ist nicht zu bezweifeln. Darum handelt es sich aber nicht, sondern darum, ob der Eigentümer einer öffentlichen Chaussée als solcher der Anlage von Übergängen von den benachbarten Grundstücken zur Chaussée widersprechen und die Beseitigung der bereits angelegten Überbrückungen verlangen kann. Das ist eine Frage öffentlichen Rechtes, die nicht von den Gerichten zu entscheiden ist.“ . . .